



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. "Vereinbarung" ist eine Vereinbarung über den Kauf und Verkauf, die Abnahme eines Werks, eine Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen oder Werken, ein Werkvertrag und/oder sonstige daraus abgeleitete Vereinbarungen und Verpflichtungen;
- 1.2. "Gesellschaft" ist das jeweilige Unternehmen des RHI Magnesita-Konzerns, das den Vertrag mit dem Lieferanten abschließt;
- 1.3. "Vertrag" ist eine von den Vertragsparteien schriftlich abgeschlossene Vereinbarung oder ein Angebot des Lieferanten, welches mittels Auftragsbestätigung angenommen wird;
- 1.4. "Lieferung" ist die Mitteilung des Lieferanten an die Gesellschaft, dass die Vertragsprodukte am Lieferort zur Abholung bereitstehen bzw. dass die Vertragsleistungen abgeschlossen sind bzw. das Werk abgeschlossen ist;
- 1.5. "Immaterialgüterrechte" sind sämtliche Patente, Marken, Lizenzen, Dienstleistungsmarken, Handelsbezeichnungen, Markenmeldungen, Muster, Firmennamen, Urheberrechte, Datenbankrechte, Geschmacksmusterrechte, Domainbezeichnungen, Urheberpersönlichkeitsrechte, Erfindungen, vertrauliche Informationen, sämtliches Know-how und sonstige (gegenwärtige oder zukünftige) eingetragene und nicht eingetragene Immaterialgüterrechte und Anteile daran;
- 1.6. "Angebot" ist jede Ausschreibung, jeder Kostenvoranschlag und/oder sonstige an die Gesellschaft gerichtete schriftliche Vorschläge des Lieferanten;
- 1.7. "Auftrag" ist der mündliche oder schriftliche Auftrag der Gesellschaft zur Lieferung von Vertragsprodukten und/oder -leistungen, der mittels Auftragsbestätigung angenommen werden muss;
- 1.8. "Auftragsbestätigung" ist die schriftliche Bestätigung eines Auftrags durch den Lieferanten;
- 1.9. "Vertragspartei" ist der Lieferant bzw. die Gesellschaft, und "Vertragsparteien" sind beide;
- 1.10. "Vertragsprodukte" sind sämtliche Waren, die die Gesellschaft kauft, sowie Komponenten für vom Lieferanten gelieferte Werke;
- 1.11. "Gekaufte Waren" sind Vertragsprodukte, Vertragsleistungen bzw. Werke;
- 1.12. "Einkaufsbedingungen" sind diese allgemeinen Einkaufsbedingungen der Gesellschaft;
- 1.13. "Vertragsleistungen" sind die vom Lieferanten geleisteten Arbeiten bzw. erbrachten Dienstleistungen;
- 1.14. "Lieferant" ist die juristische oder natürliche Person, mit der die Gesellschaft einen Vertrag über den Kauf von Vertragsprodukten bzw. -leistungen abschließt;
- 1.15. "Werk" ist das Produkt bzw. Ergebnis der Vertragsleistungen des Lieferanten;
- 1.16. "Schriftform" bzw. "schriftlich" sind von einer Vertragspartei unterzeichnete Dokumente bzw. Urkunden, auch verschickte bzw. empfangene E-Mails.

2. Allgemeines

- 2.1. Die Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtshandlungen und Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten, insbesondere für sämtliche Angebote, Aufträge, Auftragsbestätigungen und Verträge im Zusammenhang mit den gekauften Waren.
- 2.2. Die Einkaufsbedingungen stehen in der aktuellen Fassung auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung und werden dem Lieferanten auf Wunsch zugeschiedt.
- 2.3. Die Gesellschaft behält sich vor, die Einkaufsbedingungen zu ändern. Die Einkaufsbedingungen in der geltenden Fassung gelten ab Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft, der Website des RHI Magnesita-Konzerns www.rhimagnesita.com bzw. wenn im Vertrag darauf verwiesen wird.
- 2.4. Durch Abschließen des Vertrages bzw. die Anbahnung der Errichtung eines solchen Vertrages nimmt der Lieferant die Geltung der Einkaufsbedingungen für den Vertrag zur Kenntnis und akzeptiert die Einkaufsbedingungen sowie sämtliche darin enthaltenen Bestimmungen mit Ausnahme jener, in Bezug auf welche die Vertragsparteien schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen haben.
- 2.5. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Vertrag, seinen Anhängen und den Einkaufsbedingungen gilt folgende Reihenfolge: 1. der Vertrag, 2. die Anhänge zum Vertrag und 3. die Einkaufsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen einem Angebot und einer Auftragsbestätigung geht die Auftragsbestätigung vor.
- 2.6. Der Lieferant kann in späteren Verträgen keine Rechte aus allfällig vereinbarten Abweichungen von den Einkaufsbedingungen ableiten.

3. Zustandekommen von Verträgen

- 3.1. Ein Vertrag wird mit der ausdrücklichen Annahme eines vollständigen Auftrags durch den Lieferanten mittels Auftragsbestätigung wirksam. Die Gesellschaft kann jederzeit vor der Auftragsbestätigung ein Angebot ablehnen bzw. das Angebot ändern und ist infolgedessen weder schadenersatz- noch kostenersatzpflichtig. Sämtliche Angebote müssen vollständig sein und alle notwendigen bzw. gewünschten Spezifikationen und/oder die (belegende) Dokumentation enthalten.



- 3.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen sämtliche Handlungen des Lieferanten vor Zustandekommen des Vertrages auf Risiko und Rechnung des Lieferanten.

4. Ausführung von Verträgen

- 4.1. Die Gesellschaft ist von jeder Preisänderung bzw. Änderung des Liefertermins infolge solcher Vertragsänderungen so rasch wie möglich, jedoch jedenfalls innerhalb von zwei (2) Wochen, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Falls eine solche Änderung des Vertrags zu einer Preisänderung bzw. einem anderen Liefertermin führt, ist die Gesellschaft berechtigt, die unveränderte Ausführung des ursprünglichen Vertrags bzw. die Ausführung einer geänderten Fassung des Vertrags, welche für die Gesellschaft akzeptabel ist, zu verlangen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß Punkt 19 der Einkaufsbedingungen zu beenden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle technisch machbaren Änderungen des Vertrages auf erste schriftliche Anforderung der Gesellschaft umzusetzen.
- 4.2. Der Lieferant darf den Vertrag weder ganz noch teilweise übertragen oder dessen Ausführung an Dritte auslagern, es sei denn die Gesellschaft hat dazu ihre vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt. Sämtliche Verpflichtungen, die kraft Vertrag und Einkaufsbedingungen für den Lieferanten gelten, gelten auch für denjenigen, an den die Ausführung des Vertrags ausgelagert wurde, insbesondere die Verpflichtungen hinsichtlich Qualität, Vertraulichkeit und Datenschutz. Der Lieferant ist auch für die Einhaltung der jeweiligen Verpflichtungen durch diese Dritte verantwortlich und wird aktiv dafür sorgen und garantieren, dass sie diese einhalten. Eine von der Gesellschaft erteilte Zustimmung befreit den Lieferanten von keiner Verpflichtung aus dem Vertrag oder aus damit verbundenen Verpflichtungen.

5. Preis

- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind sämtliche in einem Vertrag angeführten Preise Festpreise basierend auf den im Vertrag vereinbarten Incoterms und enthalten alle anwendbaren Steuern (insbesondere Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer), Transportkosten, Versicherungskosten, Kosten aufgrund von Währungsschwankungen, Verpackungskosten und Zölle.
- 5.2. Kostenabweichungen in Bezug auf Löhne, Material, Rechte, Steuern und Abgaben, Zölle und sonstige Kosten, welche zu einer Erhöhung des im Vertrag angegebenen Preises führen könnten, gehen auf Risiko und zu Lasten des Lieferanten, es sei denn die Gesellschaft hat diese Erhöhungen schriftlich genehmigt.
- 5.3. Falls Vertragsleistungen, die gemäß einem Vertrag für die Gesellschaft erbracht werden, im Vergleich zu dem, was vereinbart wurde, zu zusätzlichen Arbeiten führen, hat der Lieferant die Gesellschaft so rasch wie möglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Die Kosten für diese zusätzlichen Arbeiten dürfen der Gesellschaft nur in Rechnung gestellt werden, wenn sie diese vorab schriftlich genehmigt hat.

6. Zahlung

- 6.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, haben sämtliche Zahlungen der Gesellschaft innerhalb von 90 Tagen nach Einlangen der Rechnung zu erfolgen. Falls die Rechnung vor der Lieferung einlangt, hat die Gesellschaft die entsprechenden Zahlungen innerhalb von 90 Tagen ab Lieferung zu leisten. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind sämtliche Zahlungen in EUR zu leisten.
- 6.2. Zahlungen für gekaufte Waren befreien den Lieferanten in keinsten Weise von Garantien, Gewährleistungen und Haftungen aus einem Vertrag.
- 6.3. Die Gesellschaft behält sich stets vor, Zahlungen einzustellen, wenn und sofern der Lieferant seine Verpflichtung(en) aus dem Vertrag bzw. gemäß geltendem Recht nicht (zur Gänze) erfüllt hat. In diesem Fall wird der Restbetrag in keiner Weise erhöht, insbesondere werden keine Zinsen aufgeschlagen.
- 6.4. Die Gesellschaft behält sich vor, ihre an den Lieferanten fälligen Zahlungen mit ihren Forderungen bzw. Forderungen ihrer verbundenen Unternehmen oder Tochterunternehmen gegenüber dem Lieferanten bzw. den verbundenen Unternehmen oder Tochterunternehmen des Lieferanten aus welchem Grund auch immer ohne richterliche Intervention aufzurechnen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen (bzw. die Forderungen seiner verbundenen Unternehmen oder Tochterunternehmen) gegen an die Gesellschaft fällige Zahlungen aus welchem Grund auch immer aufzurechnen, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart.
- 6.5. Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Höhe oder der Richtigkeit einer Zahlung bzw. Rechnung, ist die Gesellschaft berechtigt, Zahlungen jederzeit einzustellen, bis ein zuständiges Gericht oder gegebenenfalls Schiedsrichter ein unwiderrufliches Urteil betreffend die Zahlung(en) bzw. Rechnung erlassen hat bzw. haben. In diesem Fall wird der ausständige Betrag in keiner Weise erhöht, insbesondere werden keine Zinsen aufgeschlagen. Die Vertragsparteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gemäß diesem Punkt 6.5.

7. Lieferung

- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, hat der Lieferant die Produkte an die Gesellschaft an den von der Gesellschaft bezeichneten Ort zu liefern. Vor der Lieferung trägt stets der Lieferant das Risiko im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten. Die Lieferung der Vertragsleistungen bzw. des Werks erfolgt wie von den Vertragsparteien im Vertrag vereinbart. Haben die Vertragsparteien keine Vorkehrungen hinsichtlich der Lieferung der Vertragsleistungen bzw. des Werks getroffen, so werden sie soweit erforderlich eine angemessene Art der Lieferung vereinbaren.
- 7.2. Der Lieferant hat die gekauften Waren zu dem im Vertrag angeführten Termin zu liefern, es sei denn die Gesellschaft hat sich ausdrücklich schriftlich mit einem früheren bzw. späteren Termin einverstanden erklärt. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Liefertermine bzw. -fristen als fixe Bedingung. Falls der Lieferant vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass die Lieferung nicht zum vereinbarten



Termin erfolgen kann, hat er die Gesellschaft unverzüglich unter Angabe der Gründe für den Lieferverzug und der geschätzten Dauer des Lieferverzugs davon in Kenntnis zu setzen. Falls die Angabe von Gründen unterbleibt, werden solche Gründe zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als gültig anerkannt.

- 7.3. Im Falle von Lieferverzug der gesamten oder eines Teils der Lieferung kann die Gesellschaft gemäß Punkt 19 der Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, ohne dafür schadenersatzpflichtig zu werden.
- 7.4. Eine verspätete, vorzeitige oder falsche Lieferung wird als unmittelbare Nichterfüllung einer Verpflichtung angesehen, welche die Gesellschaft dazu berechtigt, nach vorheriger Ankündigung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (falls möglich) Schadenersatz vom Lieferanten zu fordern. Falls die Gesellschaft aufgrund der verspäteten, vorzeitigen oder falschen Lieferung einen Dritten mit der Erfüllung des Vertrags (Lieferung der gekauften Waren) beauftragen muss, hat der Lieferant sämtliche damit verbundenen Kosten, insbesondere Expresszustellungskosten, zu tragen.
- 7.5. Der Lieferant ist verpflichtet, das Eigentum an sämtlichen gekauften Waren frei von jeglichen Pfandrechten und Lasten zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte auf die Gesellschaft zu übertragen (i) zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. (ii) zum Zeitpunkt der Vorauszahlung bzw. (zwischenzeitlichen) Zahlung durch die Gesellschaft. Das mit den gekauften Waren verbundene Risiko geht gemäß Punkt 7.1 der Einkaufsbedingungen auf die Gesellschaft über.
- 7.6. Falls die Gesellschaft die Lieferung nicht zum festgelegten Termin bzw. am festgelegten Ort aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen, übernehmen kann, insbesondere aus den in Punkt 18 der Einkaufsbedingungen angeführten Gründen, hat der Lieferant sich nach Kräften zu bemühen, die Lieferung danach so rasch wie möglich durchzuführen, gegebenenfalls auch an einen neuen Bestimmungsort.

8. Qualität der gekauften Waren

- 8.1. Der Lieferant sichert verbindlich zu, dass die gekauften Waren dem Vertrag und allgemein anerkannten Normen und Vorschriften entsprechen, die aufgrund von Gesetzen oder Abkommen anzuwenden sind, insbesondere Normen und Vorschriften betreffend Arbeits-, Umwelt- und Datenschutz.
- 8.2. Der Lieferant sichert verbindlich zu, dass die gekauften Waren mängelfrei sind und von hinreichender Qualität sowie frei von Herstellungs-, Montage- und Materialfehlern und dass sie die vorgegebenen bzw. die den gekauften Waren implizit zugeschriebenen Anforderungen erfüllen, insbesondere die Anforderungen gemäß: (i) Einkaufsbedingungen, (ii) Vertrag, (iii) Qualitätsrichtlinie bzw. Qualitätsstandard laut Vorgabe der Gesellschaft an den Lieferanten sowie (iv) sonstigen Modellen und Spezifikationen, die die Gesellschaft dem Lieferanten bekannt gegeben hat.

9. Sicherheiten

- 9.1. Der Lieferant hat die von der Gesellschaft verlangten Sicherheiten auf erste Anforderung der Gesellschaft zu bestellen.
- 9.2. Der Lieferant hat das Material und die Betriebsmittel, die er jetzt und in Zukunft für die gekauften Waren einsetzt, an die Gesellschaft zu verpfänden, wobei die Gesellschaft berechtigt ist, diese auch bei Beendigung dieses Vertrags zur Ausführung der gekauften Waren zu verwenden. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er dazu ermächtigt ist, die exklusiven Nutzungs- und Verwertungsrechte an den gekauften Waren an die Gesellschaft zu verpfänden und auf die Gesellschaft zu übertragen.

10. Gewährleistungen

- 10.1. Falls die gekauften Waren innerhalb von 24 Monaten nach Lieferung einen Mangel aufweisen, hat der Lieferant die entsprechenden gekauften Waren unverzüglich nach Rücksprache mit der Gesellschaft instand zu setzen bzw. auszutauschen, jedoch unbeschadet der Rechte der Gesellschaft gemäß Punkt 17.1 der Einkaufsbedingungen. Sämtliche Schäden und Kosten, die der Gesellschaft oder Dritten infolge eines Mangels der gekauften Waren entstehen, gehen auf Kosten des Lieferanten, und der Lieferant hat die Gesellschaft diesbezüglich schadlos zu halten. Nach Lieferung des Ersatzes für die gekauften Waren bzw. der instandgesetzten gekauften Waren beginnen alle diesbezüglichen Gewährleistungsfristen neuerlich zu laufen. Falls der Lieferant nach Ansicht der Gesellschaft den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist oder nur unzureichend behoben hat oder falls die Beseitigung des Mangels bzw. die Instandsetzung nicht aufgeschoben werden kann, steht es der Gesellschaft frei, nach schriftlicher Benachrichtigung und auf Kosten des Lieferanten alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen bzw. alle notwendigen Maßnahmen von einem Dritten durchführen zu lassen.
- 10.2. Falls gekaufte Waren Mängel aufweisen, kann die Gesellschaft den Lieferanten davon mündlich oder schriftlich in Kenntnis setzen. Der Lieferant ist verpflichtet, so rasch wie möglich auf diese Mängelrüge zu antworten, und hat der Gesellschaft jedenfalls eine Bestätigung über den Empfang der Mängelrüge zukommen zu lassen.

11. Verpackung

- 11.1. Die gekauften Waren sind gemäß den im Vertrag festgelegten Anforderungen und den diesbezüglich konkret von der Gesellschaft erteilten Anweisungen zu verpacken. Für den Fall, dass die Vertragsparteien keine Vorkehrungen hinsichtlich der Verpackung getroffen haben, hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass die Waren ordnungsgemäß verpackt werden. Die gesamte gebrauchte Verpackung geht mit Ausnahme retournierter Verpackungen in das Eigentum der Gesellschaft über.
- 11.2. Die gekauften Waren sind gemäß den im Vertrag festgelegten Anforderungen und den diesbezüglichen konkreten Anweisungen der Gesellschaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen auf der Verpackung haben zu gewährleisten, dass die gekauften Waren leicht erkennbar und unterscheidbar sind und haben alle Informationen zu enthalten, die die Gesellschaft begründeterweise in dieser Hinsicht benötigt.
- 11.3. Alle Verpackungen haben so weit wie möglich umweltfreundlich zu sein und ein angemessenes Maß an Schutz zu gewährleisten.



12. Prüfung und Tests

- 12.1. Die Gesellschaft bzw. von der Gesellschaft beauftragte Dritte sind berechtigt, die gekauften Waren überall und jederzeit zu prüfen und zu testen. Der Lieferant hat die Gesellschaft über den Zeitpunkt und den Ort, an dem die Waren zur Prüfung und zum Testen bereit sein sollen, so rechtzeitig zu informieren, dass die Gesellschaft bzw. Dritte anwesend sein können, und hat alle für eine Prüfung bzw. Tests notwendigen Informationen, Einrichtungen und Mithilfe bereitzustellen. Die Prüfung bzw. Genehmigung entlässt den Lieferanten nicht aus Garantien bzw. Haftungen aus dem Vertrag.
- 12.2. Falls die gekauften Waren von der Gesellschaft aufgrund von im Zuge der Prüfung bzw. von Tests festgestellten Mängeln oder Fehlern abgelehnt wurden, ist die Gesellschaft zusätzlich zu den Rechten, die ihr in Punkt 19 der Einkaufsbedingungen gewährt werden, innerhalb einer von der Gesellschaft zu setzenden Frist und ohne zu weiteren Zahlungen verpflichtet zu sein, berechtigt, die Lieferung neuer gekaufter Waren zu verlangen, die den Prüfanforderungen entsprechen.

13. Mittel zur Ausführung des Vertrages

Zeichnungen, Modelle, Entwürfe, Material, Werkzeug und sonstige Gegenstände, die dem Lieferanten von der Gesellschaft zur Ausführung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, verbleiben stets im Eigentum der Gesellschaft und sind insoweit vom Lieferanten deutlich zu markieren bzw. zu kennzeichnen.

14. Zertifikate und Bedienungsanleitungen

- 14.1. Alle Zertifikate, Bedienungsanleitungen, Garantiescheine, Wartungsanleitungen und ähnliche Unterlagen betreffend die Ausführung des Vertrages und die gekauften Waren sind der Gesellschaft mit den gekauften Waren, auf die sie sich beziehen, mitzuliefern. Ist das nicht möglich, hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass sich diese Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Lieferung der gekauften Waren, auf die sich die Unterlagen beziehen, im Besitz der Gesellschaft befinden; andernfalls ist die Gesellschaft berechtigt, die Zahlungen für die betreffenden gekauften Waren einzustellen.
- 14.2. Soweit wie möglich und angemessen müssen die Unterlagen, auf welche in Punkt 14.1 Bezug genommen wird, (auch) auf Englisch vorliegen, ohne dass damit für die Gesellschaft zusätzliche Kosten verbunden sind, es sei denn die Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart.

15. Immaterialgüterrechte

- 15.1. Der Lieferant anerkennt das ausschließliche Recht und Eigentum der Gesellschaft an den Immaterialgüterrechten der Gesellschaft, die dem Lieferanten von der Gesellschaft im Zusammenhang mit den gekauften Waren zur Verfügung gestellt oder preisgegeben werden. Der Lieferant darf diese Immaterialgüterrechte nur im Rahmen und für die Zwecke des Vertrages verwenden und keine Vervielfältigungen, Änderungen, Ergänzungen, Verbesserungen, Veränderungen, Analysen, Nachkonstruktionen (Reverse Engineering) oder Modifizierungen der Immaterialgüterrechte der Gesellschaft bzw. an diesen vornehmen und dieses geistige Eigentum ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Gesellschaft auch keinen Dritten preisgeben.
- 15.2. Die gekauften Waren dürfen Immaterialgüterrechte, die nicht im Eigentum des Lieferanten stehen oder an ihn lizenziert wurden, nicht verletzen. Der Lieferant hat die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen in Bezug auf Ansprüche dieser Art schad- und klaglos zu halten und hat für sämtliche Schäden bzw. Verluste, die der Gesellschaft und/oder Dritten in diesem Zusammenhang entstehen, Schadenersatz zu leisten. Eine Verletzung von im Eigentum der Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen stehenden Immaterialgüterrechten durch den Lieferanten oder einen Dritten aufgrund von Handlungen, die dem Lieferanten zuzurechnen sind, berechtigt die Gesellschaft zum Rücktritt vom Vertrag mittels schriftlicher Erklärung zum darin angeführten Datum, ohne gegenüber dem Lieferanten schadenersatzpflichtig zu werden und unbeschadet sonstiger Rechte der Gesellschaft aufgrund der Verträge bzw. Einkaufsbedingungen.
- 15.3. Jede vom Lieferanten beabsichtigte Verwendung der im Eigentum der Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen stehenden Immaterialgüterrechte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung seitens der Gesellschaft.
- 15.4. Für den Fall, dass durch Modifikationen, Verbesserungen, Änderungen und sonstige Handlungen in Bezug auf die Immaterialgüterrechte der Gesellschaft neue Immaterialgüterrechte geschaffen werden ("Erfindungen"), so gehören diese Erfindungen automatisch der Gesellschaft und verzichtet der Lieferant auf sämtliche diesbezüglichen Rechte und Ansprüche. Falls notwendig wird der Lieferant voll kooperieren, um die Immaterialgüterrechte bzw. das mit den Erfindungen verbundene Eigentum auf die Gesellschaft zu übertragen.
- 15.5. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, behält bzw. erhält der Lieferant kein automatisches Nutzungs- oder Verwertungsrecht im Hinblick auf aus dem Vertrag abgeleitete Erfindungen.

16. Datenschutz

Der Lieferant hat stets die geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Schutz (personenbezogener) Daten einzuhalten, insbesondere die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679). Die Vertragsparteien sind verpflichtet, falls notwendig, weitere Datenschutzvereinbarungen abzuschließen, wie z.B. Auftragsdatenverarbeitungsverträge.

17. Haftungsbeschränkung

- 17.1. Für den Fall, dass der Lieferant eine Verpflichtung aus einem Vertrag nicht erfüllt, ist die Gesellschaft berechtigt: (i) die Erfüllung der Verpflichtung zu verlangen, damit die Leistung(en), zu der/denen sich der Lieferant gegenüber der Gesellschaft verpflichtet hat, erfüllt wird/werden, insbesondere die Verpflichtung des Lieferanten zur Lieferung der



gekauften Waren, (ii) den Vertrag bzw. die Verträge ganz oder teilweise mittels Kündigung oder durch Auflösung zu beenden, (iii) die (weitere) Ausführung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrages bzw. der Verträge zu widerrufen bzw. auszusetzen und die Vertragsprodukte auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden, jeweils unbeschadet des Rechts der Gesellschaft auf Schadenersatz für sämtliche Verluste, Schäden und/oder Kosten, die der Gesellschaft entstanden sind, insbesondere Kosten der Einbringlichmachung sowie Kosten der Rechtsberatung oder sonstigen Beratung im Zusammenhang mit den oben genannten und anderen Sachverhalten und mit weiteren Rechten, die der Gesellschaft möglicherweise zustehen, und ohne dass die Gesellschaft diesbezüglich schadenersatzpflichtig wird.

- 17.2. Falls die Gesellschaft (mittels Kündigung oder Auflösung) den Vertrag bzw. die Verträge aussetzt oder widerruft, werden sämtliche Ansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Lieferanten sofort fällig und zahlbar, wobei die Gesellschaft ungeachtet sonstiger Rechte, die ihr möglicherweise zustehen, berechtigt ist, die weitere Einhaltung sonstiger Vereinbarungen auszusetzen.
- 17.3. Die Umstände, insbesondere die nachstehend angeführten, dürfen keinesfalls zu Lasten der Gesellschaft gehen, wobei die Gesellschaft für Schäden, die sie aufgrund dieser Umstände verursacht, nicht haftet: (i) die Vollstreckung eines oder mehrerer Rechte durch Dritte in Bezug auf den Lieferanten wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus einer Vereinbarung mit diesem Dritten in Bezug auf die Lieferung der gekauften Waren, (ii) staatliche Regeln und Vorschriften oder Entscheidungen, die die Verwendung der gekauften Waren verbieten oder beschränken, (iii) Import- bzw. Exportbeschränkungen/-verbote, (iv) Natur- und Nuklearkatastrophen, (v) Krieg bzw. Kriegsdrohungen (vi) Fahrlässigkeit auf Seiten der Gesellschaft, ausgenommen Vorsatz und (krass) grobe Fahrlässigkeit und (v) sonstige Umstände außerhalb des angemessenen Einflussbereichs der Gesellschaft gemäß Punkt 18 der Einkaufsbedingungen.
- 17.4. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die er oder Personen bzw. Unternehmen, die für ihn oder auf seine Rechnung arbeiten, egal ob sie direkt oder indirekt bei ihm beschäftigt sind, bzw. Waren, die vom Lieferanten geliefert oder verwendet werden, insbesondere Werkzeug und Betriebsmittel, der Gesellschaft, Personen bzw. Unternehmen, die für die oder bei der Gesellschaft arbeiten, oder Dritten verursacht bzw. verursachen. Der Lieferant hat die Gesellschaft in Bezug auf Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit den in diesem Punkt 17.4 beschriebenen Schäden schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant gewährleistet, dass seine in diesem Punkt beschriebene Haftung, in Bezug auf welche jegliche Berufung auf höhere Gewalt ausgeschlossen ist, in ausreichender Höhe versichert ist.
- 17.5. Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die den gegebenenfalls im Rahmen der Unternehmenshaftpflichtversicherung der Gesellschaft ausbezahlten Betrag übersteigen.
- 17.6. Durch vereinbarte Vertragsstrafen ist die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens seitens der Gesellschaft nicht ausgeschlossen. Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit den Lieferanten nicht von seiner Leistungspflicht.

18. Höhere Gewalt

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden infolge von Ereignissen höherer Gewalt, wie insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Embargos, Staatsnotstand, Aufstände oder Unruhen, Terrorismus, Piraterie, Brände, Überschwemmungen, Stürme und andere Naturkatastrophen, Rohstoff- oder Materialknappheit, Personalmangel, Energieengpässe, aufsichtsbehördliche Maßnahmen, Schwierigkeiten mit der Stromversorgung; keine oder verspätete Ausstellung erforderlicher Genehmigungen oder Bewilligungen durch die zuständige Behörde; Gesetzesänderungen, behördliche Verbote oder Maßnahmen, Ausfall von Lieferanten und Subauftragnehmern, Streiks und Aussperrungen, Infektionskrankheiten, Epidemien, Reisebeschränkungen und -warnungen sowie Ereignisse, die nicht im Einflussbereich der Gesellschaft liegen, und sämtliche Ereignisse, die eine Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft unmöglich machen oder ungebührlich erschweren. Die Gesellschaft kann vom Lieferanten verlangen, dass er die Lieferung bzw. Leistungserbringung für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und eine angemessene Anlauf- bzw. Vorbereitungszeit aussetzt, vorausgesetzt sie hat den Lieferanten rechtzeitig schriftlich von dieser Verzögerung unterrichtet. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag ohne Haftung ganz oder teilweise zu beenden, wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate andauert.

19. Auflösung und Rücktritt

- 19.1. Falls ein Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und aufgrund seines Wesens und Inhalts nicht erfüllt wird, ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag mittels schriftlicher Kündigung aufzulösen. Sollte im Vertrag keine Kündigungsfrist festgelegt sein, dann ist zur Beendigung eine angemessene Kündigungsfrist von höchstens einem Monat einzuhalten. Im Zusammenhang mit einer Auflösung wird die Gesellschaft keinesfalls schadenersatzpflichtig.
- 19.2. In sämtlichen Fällen, in denen die Gesellschaft von einem Vertrag zurücktritt oder einen Vertrag auflöst, ist der Lieferant verpflichtet, der Gesellschaft sämtliche Schäden, Kosten und Verdiensteinbußen, insbesondere Kosten der Einbringlichmachung sowie Kosten der Rechtsberatung und sonstigen Beratung zu ersetzen und der Gesellschaft alle gekauften Waren, die bereits bezahlt sind, zu liefern. Der Lieferant trägt weiterhin das Risiko in Bezug auf die gekauften Waren bis zur Lieferung derselben. Falls der Lieferant vom Vertrag zurücktritt, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, Ersatz für Schäden und Verdiensteinbußen des Lieferanten zu leisten.
- 19.3. Unbeschadet ihres Rechts, Schadenersatz zu verlangen, ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass es einer (vorherigen) Mitteilung über den Vertragsbruch bedarf, womit sämtliche bestehenden und künftigen Forderungen der Gesellschaft sofort fällig und zahlbar werden, falls: (i) dem Lieferanten Zahlungsaufschub gewährt wird, sei es vorübergehend oder nicht, (ii) ein Konkursantrag betreffend den Lieferanten eingebracht wird, (iii) das Unternehmen des Lieferanten aufgelöst oder liquidiert wird, (iv) der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag bzw. den Verträgen oder den Einkaufsbedingungen verletzt oder diesen nicht



ordnungsgemäß nachkommt, (v) Waren, die der Gesellschaft gehören bzw. für sie bestimmt sind, beschlagnahmt werden und/oder (vi) ein Eigentümer- oder Kontrollwechsel im Unternehmen des Lieferanten stattfindet oder der Lieferant an einer Fusion, Abspaltung oder Teilung beteiligt bzw. Gegenstand einer solchen ist (wobei der Lieferant in diesen Fällen verpflichtet ist, die Gesellschaft davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen).

- 19.4. Falls ein Vertrag ganz oder teilweise gekündigt wird, kann die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen: (i) die gekauften Waren, die bereits geliefert wurden, jedoch nicht bzw. nicht mehr verwendet werden können, auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurücksenden und hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Zahlungen durch den Lieferanten, (ii) den Vertrag nach schriftlicher Verständigung des Lieferanten unter Verwendung der bereits vom Lieferanten gelieferten Vertragsprodukte selbst weiter ausführen oder ihn durch Dritte ausführen lassen, wobei der Lieferant die damit verbundenen Kosten trägt.
- 19.5. Sämtlich Klauseln des Vertrages und der Einkaufsbedingungen mit ausdrücklichen oder stillschweigenden Auswirkungen nach Beendigung bleiben trotz der Beendigung des Vertrages weiterhin durchsetzbar.

20. Gerichtsstand/Schiedsgerichtsbarkeit

- 20.1. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Klagen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den Einkaufsbedingungen mit Lieferanten, die in der Europäischen Union, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in Norwegen oder in Liechtenstein ihren Sitz haben, ist das am Sitz der Gesellschaft (selbst und nicht einer ihrer Niederlassungen) zuständige Gericht.
- 20.2. Alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den Einkaufsbedingungen entstehenden Streitigkeiten oder Klagen mit Lieferanten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, Norwegens oder Liechtensteins werden gemäß der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß der genannten Schiedsordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Schiedsort ist Wien, Österreich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

21. Anwendbares Recht

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, unterliegen die Einkaufsbedingungen und alle Verträge in Geltung und Auslegung dem Recht des Landes, in dem die Gesellschaft (und nicht eine ihrer Niederlassungen) ihren Sitz hat, unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

22. Kein Verzicht

Unterlässt es die Gesellschaft, die Einhaltung einer Bestimmung der Einkaufsbedingungen oder eines Vertrages zu verlangen oder auf andere Weise auf eine Verletzung derselben seitens des Lieferanten oder eines Dritten zu reagieren, so ist dies unter keinen Umständen als ein Verzicht darauf anzusehen und gibt die Gesellschaft ihre Rechte, die Einhaltung der entsprechenden Regelung der Einkaufsbedingungen zu verlangen, damit nicht auf.

23. Vertraulichkeit

Jede Vertragspartei hat die von bzw. im Auftrag der jeweils anderen Vertragspartei bereitgestellten oder offengelegten (mündlichen und schriftlichen) Informationen vertraulich zu behandeln, darf diese Informationen nur für den Zweck des Vertrages verwenden und sie ohne die Zustimmung der anderen Vertragspartei Dritten nicht offenlegen. Diese Bestimmung gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich sind bzw. danach öffentlich zugänglich werden (ohne dass die diese empfangende Vertragspartei dadurch ihre Pflicht gemäß dieser Bestimmung verletzt), die zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz der empfangenden Vertragspartei waren bzw. später rechtmäßig in ihren Besitz gelangen, die unabhängig von der empfangenden Vertragspartei entwickelt wurden oder deren Offenlegung zur Erfüllung einer geltenden gesetzlichen Auflage, eines Gerichtsbeschlusses, eines Bescheides einer öffentlichen Behörde oder einer Börsenvorschrift erforderlich ist.

24. Compliance

- 24.1. Der Lieferant hat auf eigene Kosten sämtliche Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Herstellung oder Lieferung der gekauften Waren durch den Lieferanten einzuhalten, insbesondere Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Ausfuhrkontrolle, Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Embargos und/oder Sanktionen, und hat auf eigene Kosten die notwendigen Bewilligungen und Genehmigungen einzuholen und der Gesellschaft auf Verlangen die diesbezüglich erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Lieferant hat den Verhaltenskodex der Gesellschaft in der unter <https://www.rhimagnesita.com> verfügbaren geltenden Fassung einzuhalten.
- 24.2. Der Vertrag unterliegt der Bedingung, dass die Leistung nicht durch nationale oder internationale Vorschriften (z.B. betreffend Ausfuhrkontrolle und Güter mit doppeltem Verwendungszweck), Sanktionen oder Embargos behindert wird, und die erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen rechtzeitig von den zuständigen Behörden erlangt werden. Diesbezügliche Ansprüche des Lieferanten sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

25. Teilnichtigkeit

Falls eine Bestimmung des Vertrages bzw. der Einkaufsbedingungen ungültig sein oder werden sollte oder nicht die notwendige Regelung enthält, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages bzw. der Einkaufsbedingungen davon unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen und die Lücke ist durch eine rechtsgültige Vereinbarung zu schließen, die der Absicht der Vertragsparteien bzw. dem, was gemäß dem Ziel und Zweck des Vertrages bzw. der Einkaufsbedingungen bei Kenntnis der Lücke die Absicht der Vertragsparteien gewesen wäre, am nächsten kommt.



26. Verschiedenes

- 26.1. Im Vertrag bzw. den Einkaufsbedingungen ist nichts enthalten, was einem Dritten das Recht auf Durchsetzung einer Bestimmung des Vertrages oder der Einkaufsbedingungen verleihen würde.
- 26.2. In den Einkaufsbedingungen beziehen sich Wörter im Singular auch auf den Plural und umgekehrt, sind mit natürlichen Personen auch juristische Personen gemeint und umgekehrt und umfassen geschlechtsspezifische Formulierungen auch die jeweils anderen Geschlechter.

27. Mitteilungen

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bedürfen wesentliche Mitteilungen, die laut Vertrag bzw. den Einkaufsbedingungen erforderlich oder zulässig sind, wie z.B. Forderungen bzw. Ansprüche auf Grundlage des Vertrages oder der Einkaufsbedingungen, der Schriftform und sind entweder persönlich zu übergeben oder per Einschreiben oder Fax zu übermitteln, und zwar jeweils adressiert an die andere Vertragspartei oder die Kontaktperson, die im Vertrag angegeben ist.